



LAND  
TIROL

## **Richtlinie des Landes Tirol**

Zur Förderung des Ausbaues, des  
Aufbaues und der Sicherung von  
Pflege- und Betreuungseinrichtungen  
in Tirol



## 1. Präambel

Die demographischen Entwicklungen einerseits und grundlegende Änderungen in der Gesellschaft andererseits haben bereits in den vergangenen Jahren zu einer verstärkten Nachfrage nach öffentlichen Pflege- und Betreuungsdienstleistungen geführt.

Im Jahre 2012 wurde eine Ist-Bestandsanalyse über die bestehenden Pflege- und Betreuungsangebote in Tirol durchgeführt und anhand der Bevölkerungsprognosen und anderer pflege- und betreuungsrelevanter Parameter der durch die öffentliche Hand zu finanzierende Pflege- und Betreuungsbedarf in Tirol bis 2022 berechnet und im Strukturplan Pflege 2012 – 2022, welcher von der Landesregierung am 27. November 2012 beschlossen wurde, festgelegt. Grundlage für die darin getroffenen Festlegungen für die Sicherung, den Ausbau und den Aufbau von Pflege- und Betreuungsdienstleistungen war zudem das Pflegefondsgesetz 2011 des Bundes.

Die Finanzierung von Pflege- und Betreuungsdienstleistungen ist in Tirol im Wesentlichen so geregelt, dass die Gemeinden die Investitionskosten für die Neuerrichtung, den Aus- und Umbau sowie für die Generalsanierung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen zu 100 % selbst zu tragen haben. Die laufenden Betriebskosten werden – soweit sie nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von den gepflegten und betreuten Personen selbst oder durch Dritte aufgebracht werden – zu 65 % vom Land und zu 35 % von den Gemeinden getragen (§ 21 Tiroler Mindestsicherungsgesetz).

Im Zuge der Verhandlungen über das Sozialpaktum für die Periode 2024 bis 2028 sind das Land Tirol, der Tiroler Gemeindeverband und die Stadtgemeinde Innsbruck übereingekommen, dass das Land Tirol zur Unterstützung der Investitionen in Zusammenhang mit dem Ausbau, dem Aufbau und der Sicherung von Pflege- und Betreuungsdienstleistungen in Tirol Fördermittel in der Höhe von jährlich € 4,8 Mio. zur Verfügung stellt.

## 2. Förderungsgegenstand

Im Rahmen dieser Richtlinie werden die folgend beschriebenen Projekte, Einrichtungen und Maßnahmen gefördert:

1. Die Neuerrichtung von Alten- und Pflegeheimen, von Schwerpunktpflegeeinrichtungen in den Versorgungsregionen 72, 73 und 74 sowie von Kurzzeitpflege-, Übergangs/qualifizierter Kurzzeitpflege-/qualifizierter Nachsorge und Tagespflegeeinrichtungen jeweils im Ausmaß der im Strukturplan Pflege 2023 – 2033 dafür die vorgesehenen Plätze, und von Stützpunkten für mobile Pflege- und Betreuungsdienstleistungen
2. Zu- und Ausbauten von Alten- und Pflegeheimen sowie von Kurzzeitpflege-, Übergangspflege- und Tagespflegeeinrichtungen und von Stützpunkten für mobile Pflege- und Betreuungsdienstleistungen
3. Generalsanierungen von Alten- und Pflegeheimen sowie von Kurzzeitpflege-, Übergangs/qualifizierter Kurzzeitpflege-/qualifizierter Nachsorge und Tagespflegeeinrichtungen und von Stützpunkten für mobile Pflege- und Betreuungsdienstleistungen
4. Förderungen für Maßnahmen nach 1. – 3. können nur für bauliche Maßnahmen, nicht jedoch auch für reine Gebrauchsgüter wie z.B. Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, Möbel, Lampen, Vorhänge, Geschirr, Büroausstattungen, etc. gewährt werden.
5. Studien- und Forschungsaufträge mit dem Ziel einer Verbesserung bzw. Zusammenführung der Versorgungsstrukturen in der Pflege und Betreuung innerhalb einer (Planungs)Region
6. Soforthilfemaßnahmen für investive Zwecke nach unvorhergesehenen Katastrophen in Alten- und Pflegeheimen wie beispielsweise nach einem Großbrand.

### 3. Förderungswerber

Förderungswerber können sein:

1. Hinsichtlich der Neuerrichtung sowie hinsichtlich von Zu- und Ausbauten und Generalsanierungen von Alten- und Pflegeheimen sowie von Kurzzeitpflege-, Tagespflege- **Übergangs/qualifizierter Kurzzeitpflege-/qualifizierter Nachsorge** und Schwerpunktpflegeeinrichtungen sowie hinsichtlich der Soforthilfemaßnahmen für investive Zwecke nach unvorhergesehenen Katastrophen in Alten- und Pflegeheimen:

Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Kapitalgesellschaften und Stiftungen, welche zu 100% im Eigentum einer oder mehrerer Gemeinden oder eines Gemeindeverbandes stehen, sowie eingetragene Personengesellschaften des Unternehmensrechtes, wenn eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband persönlich haftender Gesellschafter ist; Orden und Kapitalgesellschaften, welche zu 100% im Eigentum eines Ordens stehen, sowie eingetragene Personengesellschaften des Unternehmensrechtes, wenn ein Orden persönlich haftender Gesellschafter ist, sofern diese einen öffentlichen Versorgungsauftrag einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes auf Basis einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung erfüllen und Stiftungen, sofern diese einen öffentlichen Versorgungsauftrag einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes auf Basis einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung erfüllen, mit welchen das Land Tirol für den Betrieb eines solchen Heimes bereits eine Leistungsvereinbarung im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetzes abgeschlossen hat bzw. mit welchen im Zuge der Förderung eine solche Leistungsvereinbarung abgeschlossen wird.

2. Hinsichtlich der Neuerrichtung von Schwerpunktpflegeeinrichtungen:

die im Punkt 1. genannten Einrichtungen und Organisationen sowie auch die Rechtsträger von öffentlichen Krankenanstalten am jeweiligen Standort der Schwerpunktpflegeeinrichtungen, mit welchen das Land Tirol für den Betrieb der jeweiligen Schwerpunktpflegeeinrichtung eine Leistungsvereinbarung im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetzes abgeschlossen hat bzw. mit welchen im Zuge der Förderung eine solche Leistungsvereinbarung abgeschlossen wird.

3. Hinsichtlich der Neuerrichtung sowie hinsichtlich von Zu- und Ausbauten und Generalsanierungen von Tagespflegeeinrichtungen, von Stützpunkten für mobile Pflege- und Betreuungsdienstleistungen:

Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Kapitalgesellschaften und Stiftungen, welche zu 100 % im Eigentum einer oder mehrerer Gemeinden oder eines Gemeindeverbandes stehen, sowie eingetragene Personengesellschaften des Unternehmensrechtes, wenn eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband persönlich haftender Gesellschafter ist, sowie Leistungserbringer von mobilen Pflege- und Betreuungsleistungen, mit welchen das Land Tirol für den Betrieb einer solchen Einrichtung bereits eine Direktverrechnungsvereinbarung im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetzes abgeschlossen hat bzw. mit welchen im Zuge der Förderung eine solche Vereinbarung abgeschlossen wird.

4. Hinsichtlich Studien- und Forschungsaufträge mit dem Ziel einer Verbesserung bzw. Zusammenführung der Versorgungsstrukturen in der Pflege und Betreuung innerhalb einer (Planungs)Region die nach Zif. 1 und 3 genannten Einrichtungen.

## 4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung hinsichtlich der Neuerrichtung bzw. von Zu- und Ausbauten von Alten- und Pflegeheimen, von Kurzzeitpflege-, Übergangspflege- und Schwerpunktpflegeeinrichtungen sowie von Tagespflegeeinrichtungen und von Stützpunkten für mobile Pflege- und Betreuungsdienstleistungen und hinsichtlich von Generalsanierungen solcher Einrichtungen sind:

1. die Übereinstimmung des Vorhabens mit den im Strukturplan Pflege 2023-2033 des Landes festgelegten Maßnahmen und Ausbauprogrammen,
2. die Einhaltung der im Strukturplan Pflege 2023-2033 des Landes festgelegten Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Heim- und Einrichtungsgrößen (Platzanzahl), der Größe von Zimmern, der Gesamtnutzfläche pro Heimplatz, der Baukosten und der Ausstattung und
3. die Einhaltung der von der Wohnbauförderung des Landes vorgegebenen Richtlinien.
4. Eine Förderung für Projekte für die Neuerrichtung sowie von Zu- und Ausbauten von Alten- und Pflegeheimen, von Kurzzeitpflege-, Übergangs/qualifizierter Kurzzeitpflege-/qualifizierter Nachsorge und Schwerpunktpflegeeinrichtungen sowie von Tagespflegeeinrichtungen kann auch dann gewährt werden, wenn die im Strukturplan Pflege festgelegte höchstzulässige Gesamtnutzfläche pro Heimplatz (55 m<sup>2</sup> pro Heimplatz) laut Prüfung durch die Abteilung Wohnbauförderung nach überschritten werden. Die Förderhöhe ist in solchen Fällen gestaffelt bis zu einer maximalen Gesamtnutzfläche von 60,5 m<sup>2</sup> pro Heimplatz wie folgt zu reduzieren:
  - \* 55,01 m<sup>2</sup> - 56,50 m<sup>2</sup>: maximale Förderhöhe minus 2,5%
  - \* 56,51 m<sup>2</sup> - 58,00 m<sup>2</sup>: maximale Förderhöhe minus 5%
  - \* 58,01 m<sup>2</sup> - 59,50 m<sup>2</sup>: maximale Förderhöhe minus 7,5%
  - \* 59,51 m<sup>2</sup> - 60,50 m<sup>2</sup>: maximale Förderhöhe minus 10%
  - \* ab 60,51 m<sup>2</sup>: keine Förderung

Werden die Gesamtbaukosten laut Prüfung durch die Abt. Wohnbauförderung für angemessen gesehen, so übernimmt die Abteilung Pflege diesen Wert, bei Überschreitung ist eine Förderung ausgeschlossen.

5. Für Studien- und Forschungsaufträge mit dem Ziel einer Verbesserung bzw. Zusammenführung der Versorgungsstrukturen in der Pflege und Betreuung innerhalb einer (Planungs)Region ist deren grundsätzliche Übereinstimmung mit den Zielen des Landes für eine adäquate, flächendeckende und ortsnahe Versorgung der pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen auch unter Beachtung der Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

## 5. Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt:

1. Für die Neuerrichtung von Alten und Pflegeheimplätzen sowie von Kurzzeitpflege-, Übergangs/qualifizierter Kurzzeitpflege-/qualifizierter Nachsorge € 20.000,00 pro Platz.
2. Für die Neuerrichtung von Schwerpunktpflegeplätzen die gesamten Errichtungskosten (einschließlich Grundanteil, Baukosten und Einrichtungskosten) in nachgewiesener Höhe, höchstens jedoch € 180.000,00 pro Platz;
3. Für die Neuerrichtung von Tagespflegeplätzen € 25.000,00 pro Platz.
4. Für die Generalsanierung von Alten- und Pflegeheimen sowie von Kurzzeitpflege, Übergangs/qualifizierter Kurzzeitpflege-/qualifizierter Nachsorge -, Schwerpunktpflege- und Tagespflegeeinrichtungen 15 % der anerkannten Baukosten, maximal jedoch € 10.000,00 pro Platz.
5. Für die Neuerrichtung von Stützpunkten für mobile Pflege- und Betreuungsdienstleistungen 15% der anerkannten Baukosten, maximal jedoch € 25.000,00.
6. Für den Zu- oder Ausbau oder die Generalsanierung von Stützpunkten für mobile Pflege- und Betreuungsdienstleistungen 15% der anerkannten Baukosten, maximal jedoch € 15.000,00.

7. Als Neuerrichtung gelten ausschließlich zusätzlich errichtete Heimplätze laut Strukturplan Pflege 2023-2033. Ersatzbauten für bereits bestehende Plätze gelten auch als Generalsanierung.
8. Für Projekte, bei welchen die höchstzulässige Gesamtnutzfläche pro Heimplatz (55 m<sup>2</sup> pro Heimplatz) bzw. die höchstzulässigen Gesamtbaukosten lt. Abteilung Wohnbauförderung für die entsprechenden Projekte überschritten werden, reduziert sich die Förderhöhe nach Maßgabe des Punktes 4./4, bzw. sind diese von der Förderung nach Maßgabe des Punktes 4./4 ausgeschlossen. Diese Einschränkungen gelten nicht für Schwerpunktpflegeeinrichtungen.
9. Für Studien- und Forschungsaufträgen mit dem Ziel einer Verbesserung bzw. Zusammenführung der Versorgungsstrukturen in der Pflege und Betreuung innerhalb einer (Planungs)Region beträgt die Förderung maximal 50 % des Studien- und Forschungsauftrages, höchstens jedoch einmalig € 25.000,00.
10. Für Soforthilfemaßnahmen für investive Zwecke nach unvorhergesehenen Katastrophen in Wohn- und Pflegeheimen 15% der anerkannten Kosten, höchstens jedoch € 3.000,00 pro Platz

Alle diese Förderungen können nur nach Maßgabe der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel vergeben bzw. ausbezahlt werden.

Förderungen unter € 1.000,00 werden nicht gewährt.

## 6. Förderverfahren

Um die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist rechtzeitig vor der Inangriffnahme eines Bauvorhabens bzw. der Durchführung eines Projektes oder einer Maßnahme beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Pflege, anzusuchen.

Dem Ansuchen sind die erforderlichen Planunterlagen, Bau- und Projektsbeschreibungen, aus welchen sich die planlichen und inhaltlichen Details des Vorhabens ergeben, ein (rechtskräftiger) Baubescheid, sowie ein detaillierter Finanzierungsplan in digitaler Form anzuschließen. Bei Projekten nach Punkt 2., 5, sind dem Förderansuchen entsprechende Beschreibungen und Ziele des jeweiligen Pilotprojektes sowie des geplanten Studien- und Forschungsauftrages vorzulegen.

Die eingereichten Unterlagen bzw. das Vorhaben sind vom Amt der Tiroler Landesregierung einerseits hinsichtlich der baulichen und inhaltlichen Eignung des Vorhabens und andererseits hinsichtlich der der Einhaltung der Fördervoraussetzungen zu prüfen. Bei Ansuchen betreffend die Förderung von baulichen Maßnahmen, für welche auch Wohnbauförderungsmittel beantragt werden, hat darüber hinaus auch eine Abstimmung mit der Wohnbauförderung des Landes hinsichtlich der Förderungswürdigkeit des Vorhabens zu erfolgen.

Nach Prüfung des Antrages und der Unterlagen erfolgt die Entscheidung über das Förderungsansuchen durch die Landesregierung. Die vorläufige Förderungszusage ergeht schriftlich. In der Folge ist über die Förderung zwischen dem Förderungswerber und dem Land Tirol eine schriftliche Fördervereinbarung abzuschließen. In diese Fördervereinbarung sind jedenfalls aufzunehmen:

- der Zweck der Förderung
  - die Höhe der Förderung
  - die Auszahlungsvoraussetzungen sowie die Auszahlungsmodalitäten
  - allfällige Befristungen, Auflagen und Bedingungen
  - die Verpflichtung des Förderungswerbers, dem Land Tirol bzw. den vom ihm beauftragten Organen sowie dem Landesrechnungshof jederzeit Einsicht in die das geförderte Projekt betreffenden Unterlagen zu gewähren und der Veröffentlichung der Förderung gemäß dem Tiroler Fördertransparenzgesetz zuzustimmen
- Die Förderungszusage wird erst durch die beidseitige Unterfertigung der Fördervereinbarung wirksam. Mit der Annahme der Förderung ist die Zustimmung des Förderungswerbers zu den in die Fördervereinbarung aufgenommenen Befristungen, Auflagen und Bedingungen verbunden.

Mit einem Bauvorhaben bzw. mit der Durchführung eines nach dieser Richtlinie geförderten Projektes, darf erst nach der vorläufigen Förderungszusage begonnen werden. Bei einem vorherigen Baubeginn kann die Fördersumme bis zu einem Drittel gekürzt werden.

## **7. Auszahlungen**

Die gewährten Förderungsbeträge gelangen bei Vorhaben betreffend die Neuerrichtung, den Zu- und Umbau sowie die Generalsanierung von Alten- und Pflegeheimen, Schwerpunktpflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflege-, **Übergangs/qualifizierter Kurzzeitpflege-/qualifizierter Nachsorge** und Tagespflegeeinrichtungen und von Stützpunkten für mobile Pflege- und Betreuungsdienstleistungen zu einem Drittel bei Baubeginn, zu einem Drittel bei Fertigstellung des Rohbaues und zu einem Drittel bei Endabrechnung zur Auszahlung.

Die gewährten Förderungsbeträge gelangen bei Vorhaben betreffend bei Studien- und Forschungsaufträgen mit dem Ziel einer Verbesserung bzw. Zusammenführung der Versorgungsstrukturen in der Pflege und Betreuung innerhalb einer (Planungs)Region bei Beginn des jeweiligen Projektes, zu einem Drittel beim Abschluss des Projektes und zu einem Drittel bei Vorlage eines Endberichtes bzw. der Endabrechnung zur Auszahlung.

Die gewährten Förderungsbeträge gelangen bei Soforthilfemaßnahmen für investive Zwecke nach unvorhergesehenen Katastrophen in Alten- und Pflegeheimen zu zwei Drittel bei Start der Maßnahmen und zu einem Drittel bei Nachweis der geförderten Kosten zur Auszahlung.

Die Auszahlung ist vom Förderungswerber jeweils beim dem Land Tirol/Abteilung Pflege, unter Vorlage der entsprechenden Nachweise (Originalrechnungsbelege) zu beantragen. Ein solcher Antrag ist jeweils spätestens vier Monate nach Zutreffen der jeweiligen Voraussetzung zu stellen, widrigenfalls die Förderungszusage für den betreffenden Anteil verfällt.

## **8. Abwicklung**

Mit der Abwicklung von Förderungen nach dieser Richtlinie wird die Abteilung Pflege des Amtes der Tiroler Landesregierung betraut. Fördervereinbarungen nach dieser Richtlinie sind seitens des Landes von der Vorständin der Abteilung Pflege zu fertigen.

Seitens des Förderungswerbers ist die Fördervereinbarung durch die satzungsgemäß zur Zeichnung befugten Organe zu unterfertigen. Deren Zeichnungsberechtigung ist durch entsprechende Urkunden (z.B. Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug, etc.) nachzuweisen.

Die Fördervereinbarung wird in zwei Originalausfertigungen erstellt, wovon eine beim Förderwerber und eine beim Land Tirol verbleibt.

## **9. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2024 in Kraft und gilt bis 31.12.2028.

## **10. Rückzahlungen**

Nicht zweckgemäß verwendete Förderungsmittel sind vom Förderungsnehmer auf Verlangen des Landes zurückzuzahlen.

## **11. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Innsbruck.

## 12. Sonstiges

Diese Richtlinie liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Pflege, zur Einsichtnahme auf und ist auf der Homepage des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Pflege, unter <https://www.tirol.gv.at/pflege> veröffentlicht.

Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich – soweit dies inhaltlich in Betracht kommt – auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **Impressum**

**Amt der Tiroler Landesregierung**

**Abteilung Pflege**

Adamgasse 2a

6020 Innsbruck

Email: [pflege@tirol.gv.at](mailto:pflege@tirol.gv.at)

[www.tirol.gv.at/pflege](https://www.tirol.gv.at/pflege)